

# **Statuten des Mondioringverein Austria**

Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

MVA Mondioringverein Austria

GV Generalversammlung

DV Delegiertenversammlung

TO Tagesordnung

- § 1** (1) Der Verein führt den Namen „Mondioringverein Austria“ (MVA)  
(2) Er hat seinen Sitz in 1200 Wien, Leystraße 21/8/24

## **§2 Zweck des MVA**

Zweck und Aufgabe des MVA ist die Förderung des Mondioringsportes in Österreich.

Dies soll erreicht werden durch:

- Schulungen von Hunden und Hundeführen, die Interesse an der Ausübung des Mondioringsportes haben.
- Gewinnung von Freunden des Mondioringsportes.
- Veranstaltung von Mondioringprüfungen, Wettkämpfen und Seminaren.
- Die gesamte Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig.
- Die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke und die Art der Aufbringung der Mittel**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt seine Zwecke durch:

### 1) Ideelle Mittel

- Durchführung von Schulungen, Tagungen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder;
- Abhaltung regelmäßiger Mitgliederversammlungen.
- Im örtlichen Wirkungsbereich Veröffentlichung und Weitergabe der Grundsätze für die Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden
- Organisation und Durchführung von Leistungs- Leistungssiegerprüfungen und Turnieren.
- Ehrung von verdienten Mitgliedern und Hundeführern für die Leistungen im Hundesport und im Vereinswesen.
- Zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit.

### 2) Materielle Mittel

- Jahresbeiträge (Mitgliedsbeiträge)
- Erträge von Veranstaltungen
- Förderungsmittel, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen nach dem geltenden Vereinsrecht werden. Die Mitglieder werden über den Vorstand aufgenommen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, eine Berufung gegen eine solche Abweisung steht dem Aufnahmewerber nicht zu.
- 2) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied muß bei Personen verweigert werden, welche wegen Tierquälerei straf- oder verwaltungsrechtlich verurteilt wurden.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

### 1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder Liebhaber von Hunden werden, der sich an der Vereinsarbeit beteiligt und den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag leistet. Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts können dem Verein ebenfalls beitreten.

### 2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell, vor allem aber durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Sie sind in die Vereinsarbeit zu integrieren, besitzen aber nicht das aktive oder passive Wahlrecht.

### 3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein und die Kynologie bzw. für ihre Leistungen im Gebrauchshundewesen ernannt worden sind. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Ernennung erfolgt aufgrund des Beschlusses der GV.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Streichung und durch Ausschluß.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand spätestens bis 30.11. schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist oder wenn es seine vereinsmäßige Tätigkeit eingestellt hat. Der Beschluß über die Streichung obliegt dem Vorstand.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Versetzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- 3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen, der GV über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der GV, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht

- allen ordentlichen Mitgliedern
- allen Ehrenmitgliedern

zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter der Zweck und das Ansehen des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühr in der von der GV beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Errichtung dieser Gebühr befreit.

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die GV (siehe §§ 10 und 11), der Vorstand (siehe §§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (siehe § 15) und das Schiedsgericht (siehe § 17).

### **§ 10 Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche GV findet jedes Jahr, innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Alle 3 Jahre hat eine Neuwahl zu erfolgen.
- 2) Die außerordentliche GV hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die ao. GV längstens nach 4 Wochen nach Einlagen des Antrages auf Einberufung durch den Vorstand abzuhalten.
- 3) Sowohl zur ordentlichen, wie auch zur außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung zur GV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
- 4) Anträge zur TO sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 6) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 8 der Statuten. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV 30 Minuten später mit derselben TO statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen und Beschlüsse in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen oder der Beschluß, dass der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz der GV führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 11 Aufgabenkreis der GV**

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Funktionäre und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- 5) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung bzw. freiwilligen Austritt aus dem Hauptverein.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der TO stehende Fragen und Anträge.
- 9) Beschlussfassung und Statutenänderungen.

### **§ 12 Per Vereinsvorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Obmann
  - dem Obmannstellvertreter
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
  - dem Beirat
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden GV einzuholen ist.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellverteter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann unter Angaben von Gründen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Funktion entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die GV zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 1) Erstellung eines Jahresvoranschlags, sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GV
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- 5) Führung, Leitung und Überwachung der Ausbildungstätigkeit gemäß der festgelegten Ausbildungsrichtlinien.

### § 14 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Funktionäre

- 1) Der **Obmann** vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, führt den Vorsitz in der GV und in allen Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane.
- 2) Der **Schriftführer** hat den Obmann in der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen und die Schriftleitung bei Prüfungen, Turnieren, u.a.. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen.
- 3) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Alle Schriftstücke, die Geld- und Vermögensangelegenheiten betreffen, haben entweder die Unterschrift des Kassiers oder die Unterschrift des Obmanns zu tragen.

Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, Schriftführer oder Kassier verhindert sind.

### § 15 Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### § 16 Mitgliedsbeiträge

Dieser ist alljährlich bis längstens 31.12. nach dem Mitgliederstand per 1.11. des Vereinjahres zu entrichten.

### § 17 Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 2 Wochen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 18 Auflösung des Vereines

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen wird. Der Beschluß zur Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen a.o. GV gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereines ist das gesamte vorhandene Vereinsvermögen einer anerkannten Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts zuzuwenden, die karitative Zwecke verfolgt. Die Entscheidung darüber trifft die letzte GV.